



Merkblatt

Fördermaßnahme 73-10 "Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)" des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027



(c) Originalfoto: Alexander Haiden/BML, Illustration: blaugezeichnet.at

Inhalt

Einleitur	ng	4
1 Rechts	sgrundlagen	6
	Rechtsgrundlagen	
1.2 Natio	nale Rechtsgrundlagen	7
2 Regist	rierung für die Förderantragstellung online	8
3 Der Fö	orderantrag	9
3.1 Allge	meines	9
3.2 Date	n Förderwerber:in	10
	Unternehmensdaten	
	Bankverbindung	
	Persönliche und sachliche Fördervoraussetzungen	
-	ktbeschreibung	
	Überblick	
	Projektspezifische Angaben	
3.3.3	Projektinhalt	19
3.4 Koste	endarstellung	22
3.4.1	Kosten	22
3.4.2	Begründung der Kosten	24
3.5 Finar	nzierung	24
3.5.1	Kostenzusammenfassung	24
3.5.2	Projektfinanzierung	24
3.6 Verp	flichtungserklärung, Datenschutzinformation	25
3.6.1	Verpflichtungserklärung	25
3.6.2	Datenschutzinformation	25
3.7 Über	prüfen und Einreichen	25
_	tdurchführung	
4.1 Proje	ktänderungen	28
4.1.1	Projektänderungen vor Durchführung	28
4.1.2	Laufende Projektänderung	28
4.2 Proje	ktgenehmigung	29
4.2.1	Auswahlverfahren	29
4.2.2	Auswahlkriterien	29
4.3 Verp	flichtungen und Auflagen	32
4.3.1	Mitteilungspflichten	32
4.3.2	Behalteverpflichtung	33
4.3.3	Versicherungspflicht	34
4.3.4	Publizität	34
4.3.5	Gendergerechte Sprache	34
4.3.6	Gesonderte Buchführung	35
4.3.7	Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und	
Evalu	ierung der Fördermaßnahmen	36
4.3.8	Aufbewahrung der Unterlagen	36

4.3.9 Maßnahmenspezifische Auflage 1	36
4.4 Sanktionen	37
5 Projektabrechnung	38
Tabellenverzeichnis	39
Abbildungsverzeichnis	40
Abkürzungen	41

Einleitung

Dieses Merkblatt enthält **rechtlich unverbindliche** weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Fördermaßnahme zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

Es soll bei der Projekteinreichung für die Fördermaßnahme "Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)" (73-10) des GAP-Strategieplans Österreich (2023-2027) bestmöglich unterstützen. In der Folge wird die Fördermaßnahme als "Orts- und Stadtkernförderung" bezeichnet.

Es handelt sich um eine **Fördermaßnahme von Investitionen nach Art. 73** der EU-Verordnung 2021/2115.

Förderanträge können elektronisch über die **Digitale Förderplattform (DFP)** der AgrarMarkt Austria (AMA) unter <u>https://www.eama.at</u> eingereicht werden. Es handelt sich um ein **Auswahlverfahren aufgrund eines Aufrufs zur Eichreichung von Förderanträgen (Aufrufverfahren)**.

Die Bewilligenden Stellen sind in den betreffenden Bundesländern die Landeshauptleute. Das Initiieren und die detaillierte Ausgestaltung der Aufrufverfahren obliegen den **zuständigen Abteilungen der Ämter der Landesregierungen**.

Die inhaltliche Ausgestaltung der vorliegenden Fördermaßnahme *Orts- und Stadtkernförderung (73-10)* sowie der damit zusammenhängenden Fördermaßnahme *Reaktivierung des Leerstands (77-04)* basiert auf den im Rahmen einer ÖREK-Partnerschaft beschlossenen Fachempfehlungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne in Österreich (ÖROK) von 2019.

Als technischer Leitfaden für die Antragstellung steht das sogenannte **DFP-Handbuch** im AMA-Informationsportal zur Verfügung.

Auch die für die vorliegende Fördermaßnahme **Allgemeinen rechtlichen Grundlagen für den Bereich der Ländlichen Entwicklung** finden sich ebenfalls im <u>AMA-Informationsportal</u>, hier sind insbesondere folgende zu nennen:

- Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen (siehe Punkte 1 und 25)
- Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 (siehe Punkt 10)
- GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV)

Weiters wird auf die <u>allgemeinen Informationsblätter</u> zu unterschiedlichen Themen wie (Personal-)Kosten, Vergaberecht etc. und <u>Erklärvideos</u> der AMA verwiesen.

Alle in der DFP abgefragten Attribute bei der Antragsstellung fußen auf der inhaltlichen Verankerung innerhalb der relevanten rechtlichen Grundlagen und dienen daher der

Überprüfung von Fördervoraussetzungen, der Einhaltung von Auflagen während der Projektlaufzeit sowie der generellen Einhaltung des gesetzlichen Rahmens.				

1 Rechtsgrundlagen

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABI. Nr. L 435 vom 6.12.2021, S. 1
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABI.
 Nr. L 435 vom 6.12.2021, S. 187
- delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABI. Nr. L 20 vom 31.1.2022, S. 95
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABI. Nr. L 20 vom 31.1.2022, S. 131
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung
 gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich
 Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der
 Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABI. Nr. L 20 vom 31.1.2022,
 S. 197
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI.
 Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 1
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABI. Nr. L 327 vom 21.12.2022, S. 1
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an

Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABI. Nr. L 114 vom 26.4.2012, S. 8

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027
- Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBI. I Nr. 55/2007
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBI. II Nr. 403/2022
- Verordnung, mit der die GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung und die Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft geändert werden, BGBI. II Nr. 289/2023
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBI. Nr. 375/1992
- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBI. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
- Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBI. Nr. 440/1975
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 WBFG), BGBI. Nr. 148/1985
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBI. Nr. 185/1993
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 BVergG 2018), BGBI. I Nr. 65/2018
- Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen,
 künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz DMSG)

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss die förderwerbende Person bereits bei der AMA mit **Klientennummer** registriert sein.

Wenn dies nicht der Fall ist, muss zuvor eine **Erstregistrierung** erfolgen. Die Erstregistrierung erfolgt für förderwerbende Personen des außerlandwirtschaftlichen Bereichs über die <u>eAMA Plattform</u>. Alle Informationen zur Erstregistrierung von nichtlandwirtschaftlichen Antragsstellenden finden Sie hier: https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten/erstregistrierung-(nicht-l-u-f-)

Achtung:

Folgende Voraussetzungen **müssen** für die erstmalige Online-Registrierung erfüllt sein:

- ⇒ Es muss eine gültige ID-Austria vorliegen.
- ⇒ Das Unternehmen¹ darf noch nicht in der AMA registriert sein.
- ⇒ Das Unternehmen beabsichtigt Förderungen zu beantragen.
- ⇒ Das Unternehmen besitzt keine land- und forstwirtschaftliche Betriebsnummer bzw. möchte nicht als Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einen Förderantrag stellen.

Ausführliche Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link <u>www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten</u>.

¹ Mit "Unternehmen" ist im Kontext mit der vorliegenden Fördermaßnahme der Förderwerber oder die Förderwerberin gemeint und wird in der Digitalen Förderplattform (DFP) der AMA durchgehend als "Unternehmen" bezeichnet. Dies kann im vorliegenden Fall durchaus auch eine natürliche Person sein.

3 Der Förderantrag

3.1 Allgemeines

Der Förderantrag stellt einen sehr wichtigen Abschnitt im Ablauf eines Förderprojektes dar. Die folgende Darstellung veranschaulicht am Beispiel der Investionsförderung den Ablauf eines Förderprojektes, beginnend mit der Antragstellung, über die Genehmigung, die Projektabrechnung mittels Zahlungsantrag bis zur Endauszahlung.

Die folgende Darstellung ist Teil des Erklärvideos "Ablauf der Investitionsförderung". Das Video ist im Informationsportal unter Sektor- und Projektmaßnahmen abrufbar.

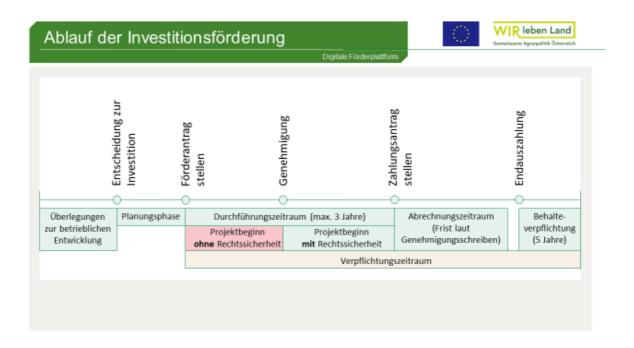


Abbildung 1: Ablauf der gegenständlichen Fördermaßnahme "Orts- und Stadtkernförderung" (73-10)

3.2 Daten Förderwerber:in

3.2.1 Unternehmensdaten²

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Klientennummer sowie die Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl (sofern hinsichtlich der Rechtsform des Förderwerbers/der Förderwerberin relevant) müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.1.1 Klientennummer

Die bereits von der AMA zugeteilte Klientennummer Bereich (achtstellige mit "1" beginnende Nummer) für förderwerbende Personen aus dem nicht-land- und forstwirtschaftlichen ist einzutragen.

Hinweis:

Im Fall von landwirtschaftlichen Betrieben, die in der vorliegenden Fördermaßnahme einen Antrag stellen wollen, gilt Folgendes:

Verfügt die förderwerbende Person über eine Betriebs- <u>UND</u> eine Klientennummer, ist entscheidend, dass die förderwerbende Person hier in einem Projekt außerhalb des Agrar- und Forstsektors tätig wird. Es ist daher die Klientennummer anzugeben.

Weitere Informationen sowie ein Erklärvideo sind im AMA Informationsportal zu Sektorund Projektmaßnahmen unter folgenden Link enthalten:

² Mit "Unternehmen" ist im Kontext mit der vorliegenden Fördermaßnahme der Förderwerber oder die Förderwerberin gemeint und wird in der Digitalen Förderplattform (DFP) der AMA durchgehend als "Unternehmen" bezeichnet. Dies kann im vorliegenden Fall durchaus auch eine natürliche Person sein.

https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18731

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Vertragsgrundlagen hochzuladen. Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die ZVR-Zahl oder die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein Firmenbuchauszug beizulegen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt.

3.2.1.4 Ansprechperson

Hier soll eine (weitere) Person mit Namen und Kontaktdaten hinterlegt werden, die als zentrale Ansprechperson für Rückfragen der Bewiligenden Stelle im Projekt fungieren soll. Gleichzeitig stellt diese den Lead-Partner des antragstellenden Projekts dar.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf Netto- oder Bruttoebene wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Bei juristischen Personen, die nach ihren Angaben keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist von der förderwerbenden Person eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass der Betrieb nicht steuerlich erfasst ist. Erhält die förderwerbende Person ohne ihr Verschulden diese Bestätigung nicht, muss sie einen anderen Nachweis erbringen, aus welchem klar hervorgeht, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Eine "gemischte" Vorsteuerabzugsberechtigung bedeutet, dass Sie, je nach Tätigkeit, die Sie ausführen, die Vorsteuer abziehen können oder nicht. Das heißt, dass für diese steuerrechtlich sowohl eine Vorsteuerabzugsberechtigung als auch eine Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt. Falls beabsichtigt wird, im Rahmen der Förderung Kosten für unterschiedliche Tätigkeiten (wirtschaftlich, nicht-wirtschaftlich) einzureichen, ist bereits zu diesem Zeitpunkt "gemischt" auszuwählen.

Im Rahmen der stichprobenartigen Vorort-Kontrollen durch die AMA erfolgt eine Einschau in die Bücher. Daher ist auch anzugeben, ob eine Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchführung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Persönliche und sachliche Fördervoraussetzungen

3.2.3.1 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV (Punkt 1.5.2 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 55. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Förderwerber in der Lage ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügt.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit setzt insbesondere voraus, dass die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden können und ausreichend Liquidität zur Vorfinanzierung der Ausgaben vorhanden ist.

3.2.3.2 Bundesvergabegesetz

Es gelten die Bestimmungen der §§ 71 und 98 Abs. 6 GSP-AV (Punkt 1.5.5 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 71. (1) Treten öffentliche Auftraggeber gemäß § 4 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, als Förderwerber auf, müssen sie die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nachweisen.

Um die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts prüfen zu können, muss als Vorfrage geklärt werden, ob die förderwerbende Person als öffentlicher Auftraggeber gilt. Dazu sind bestimmte Informationen erforderlich.

Die Einhaltung des Vergaberechts wird auf Basis einer vorzulegenden Dokumentation über die Vergabe von Leistungen beurteilt. Näheres dazu und zur Definition eines öffentlichen Auftraggebers siehe Informationsblatt <u>Vergaberecht</u>.

Hinweis:

Die Vergabedokumentation ist vorzulegen, da die Förderung anhand tatsächlich angefallener Ausgaben, also mit Belegen, abgerechnet wird.

3.2.3.3 Maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen

3.2.3.3.1 Förderwerbende Personen

In der Fördermaßnahme "Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- und mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen" (im Folgenden kurz *Orts- und Stadtkernförderung* genannt) sind drei verschiedenen Kategorien von förderwerbenden Personen für Projekte von allen Fördergegenständen möglich:

- Natürliche Personen (siehe Punkt 25.3.1 SRL LE-Projektförderungen)
- Juristische Personen (u.a. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige Vereine) (siehe Punkt 25.3.1 SRL LE-Projektförderungen)
- Eingetragene Personengesellschaften (siehe Punkt 25.3.1 SRL LE-Projektförderungen)

Tabelle 1: Mögliche Förderwerber:innen bezogen auf die einzelnen Fördergegenstände

Förder- gegenstand	Mögliche Förderwerber:innen	Mögliche Rechtsform	Weitere erforderliche Unterlagen
1	Gemeinden, Gemeindeverbände		
2	Gemeinden, Gemeindeverbände oder von diesen beherrschte Rechtsträger	Juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften bestehend aus Gemeinden/ Gemeindeverbänden	

3	Gemeinden, Gemeindeverbände, Privatpersonen	Juristische Personen, Natürliche Personen, eingetragene Personen- gesellschaften	
4	Gemeinde oder Gemeindeverbände (nicht Eigentümerin), Privatpersonen, Unternehmen	Juristische Personen, Natürliche Personen, eingetragene Personen- gesellschaften	Wenn Förderwerber:in nicht gleich Eigentümer:in der Immobilie ist, dann braucht es einen Nutzungsvertrag (Bestandsvertrag) zwischen beiden.

3.2.3.3.2 Anwendungsgebiet

Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

3.2.3.3 Nachweis ISEK oder vergleichbares Konzept und Lage innerhalb des Orts- oder Stadtkerns

Das Projekt muss den Zielsetzungen des Fördergegenstandes [gemäß] 26.2.2 -1. [ISEK] [SRL LE-Projektförderungen] der Fördermaßnahme "Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung" entsprechen (vgl. 25.4.4 SRL LE-Projektförderungen).

Das Förderobjekt liegt innerhalb der definierten Orts- und Stadtkernabgrenzung. Die Abgrenzung von Orts- und Stadtkernen hat gemäß der Empfehlung 3 zur Erstellung von Orts- bzw. Stadtkernabgrenzungen und dem Anhang – Abgrenzung von Orts- und Stadtkernen der Fachempfehlungen der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich zu erfolgen³ (vgl. 25.4.5 SRL LE-Projektförderungen).

Merkblatt 73-10 | Fördermaßnahme "Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung" des GSP 23-27 14 von 42

³ Weiterführende Informationen dazu hier: https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/Bilder/2.Reiter-Raum u. Region/1.OEREK/OEREK 2011/PS Orts Stadtkerne/BROSCHUERE FINAL Fachempfehlungen Ortskerne gedruckt.pdf

Voraussetzung für die Gewährung einer Investitionsförderung ist der Nachweis darüber, dass sich die relevante Immobilie (Öffentliche Fläche oder Bestandgebäude) innerhalb der vorher definierten Orts- und Stadtkernabgrenzung befindet.

Weiters muss nachgewiesen werden, dass das Projekt den Zielen des für die Gemeinde vorliegenden Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) oder vergleichbaren Konzepts) entspricht. Inbesondere auf die Bedeutung der Immobilie/des Objekts im örtlichen Kontext muss im Rahmen der Beschreibung im Textfeld noch einmal näher eingegangen werden.

Hierzu können die relevanten Unterlagen bis max. 10 MB Dateigröße hochgeladen werden oder ein Downloadlink zu den Unterlagen im Textfeld vermerkt werden.

3.2.3.3.4 Gebäudealter

Bestandsgebäude müssen ein Alter von mind. 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Benützungsbewilligung oder Fertigstellungsanzeige aufweisen (vgl. 25.4.4 SRL LE-Projektförderungen).

3.2.3.3.5 Fördergegenstandspezifische Fördervoraussetzungen

Leerstand, Fehl- oder Mindernutzung

Fördervoraussetzung für die <u>Fördergegenstände 2 und 4</u> ist, dass es sich beim Förderobjekt um einen Leerstand oder eine Fehl- oder Mindernutzung handelt.

Um einen Leerstand handelt es sich dann, wenn das Objekt nicht genutzt wird. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Im Rahmen der vorliegenden Förderung kommen aber insbesondere solche in Frage, deren Leerstand sich auf einen schlechten Gebäudezustand zurückführen lässt.

Eine Fehlnutzung liegt dann vor, wenn das Gebäude als in seiner urspürngliche Nutzung angedacht, genutzt wird. Hierzu zählen z.B. die Nutzung als Lagerräume, als Kurzzeitvermietungen, Nutzung von Freiflächen oder versiegelten Flächen der Liegenschaft als Stellplätze.

Eine Mindernutzung liegt dann vor, wenn das Gebäude nur saisonal oder als Ferienwohnsitz genutzt wird, es sich um unterbelegte Ein- oder Mehrfamilienhäuser oder teilleerstehende Gewerbebauten oder untergenutzte öffentliche Einrichtungen handelt.

Die zutreffende Situation für das potenzielle Förderobjekt ist bei der Antragsstellung genau zu beschreiben.

Öffentliches Interesse

Das öffentliche Nutzungsinteresse für Projekte im <u>Fördergegenstand 4</u> ist durch ein Nutzungskonzept und einen Nutzungsvertrag (entspricht einem Behaltevertrag), den die förderwerbende Person mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abschließt, nachzuweisen. Zusätzlich muss das Objekt (ausdrücklich oder konkludent) im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept oder einem vergleichbaren Konzept verankert sein.

Die Investitionsförderung setzt eine der Dorf- oder Stadtgemeinschaft dienende Nachnutzung des Förderobjekts voraus. Dies muss bei der Antragsstellung in der DFP glaubhaft gemacht werden.

Bei öffentlicher oder halböffentlicher Nachnutzung des Gebäudes ist die Beschreibung dieser notwendig und inwiefern die Gemeinschaft des Dorfes oder der Stadt davon profitiert.

Bei regionaltypischen und baukulturell wertvollen oder unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden, für die keine öffentliche oder halböffentliche Nachnutzung geplant ist, muss erläutert werden, inwiefern das Gebäude bzw. dessen äußere Erscheinung einen Beitrag zur Lebensqualität im Orts- und Stadtkern leistet.

> Baukulturelle Bedeutung

Die baukulturelle Bedeutung in Form von regionaltypischen und baukulturell wertvollen Gebäuden muss im Rahmen des Antrags <u>für den Fördergegenstand 3</u> glaubhaft gemacht werden. Liegt ein Denkmalschutzstatus für das betreffende Gebäude vor, ist diese Unterschutzstellung anhand des entsprechenden Grundbuchauszugs (Gutsbestandsblatt = A2-Blatt) durch Upload nachzuweisen.⁴

Liegt kein Denkmalschutzstatus vor, muss der regionaltypische und baukulturelle Wert des Objekts anhand einer detaillierten Beschreibung in der DFP begründet werden. Hierzu können auch die Begründung unterstützende Fotos per Downloadlink der BST zur Verfügung gestellt werden.

Weiters sollte der besondere Wert des Objekts auch aus den Inhalten des ISEK hervorgehen und der entsprechend relevante Teil in der Begründung angeführt werden.

Für die Antragsstellung zum <u>Fördergegenstand 2 und 4</u> ist die baukulturelle Bedeutung des Objekts ebenfalls darzulegen, sofern diese vorliegt. Die Erfüllung dieses Kriteriums wirkt sich positiv auf die Projektauswahl aus, stellt aber – anders als bei Fördergegenstand 3 - keine Fördervoraussetzung dar. Siehe hierfür Punkt 4.2.2.3 Baukulturelle Bedeutung im Unterkapitel 4.2.1 Auswahlkriterien.

_

⁴ Eine rechtlich nicht verbindliche Denkmalliste über unbewegliche Denkmäler ist online abrufbar unter: https://www.bda.gv.at/service/denkmalverzeichnis/denkmalliste-gemaess-3-dmsg.html

Nutzungskonzept/Behaltevertrag

Das öffentliche Nutzungsinteresse für Projekte im <u>Fördergegenstand 4</u> ist durch ein Nutzungskonzept und einen Nutzungsvertrag [entpricht einem Behaltevertrag], den die förderwerbende Person mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abschließt, nachzuweisen. Zusätzlich muss das Objekt (ausdrücklich oder konkludent) im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept oder einem vergleichbaren Konzept verankert sein (vgl. 25.4.9 SRL LE-Projektförderungen).

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Überblick

3.3.1.1 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 57 GSP-AV (Punkt 1.5.3 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 57. Sofern nicht in einer Projektmaßnahme Abweichendes geregelt ist, kann der Durchführungszeitraum für ein Projekt (Projektlaufzeit) bis zu drei Jahre betragen. Wenn durch eine vom Förderwerber nicht verschuldete Verzögerung das Projektziel nicht innerhalb des ursprünglichen Durchführungszeitraums erreicht werden kann, kann der Durchführungszeitraum entsprechend, gegebenenfalls über den Zeitraum von drei Jahren hinaus, verlängert werden. Die Verlängerung der Projektlaufzeit kann nur genehmigt werden, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Durchführungsfrist beantragt wurde.

Der Zeitraum, innerhalb dessen ein beantragtes und genehmigtes Projekt umzusetzen ist, kann bis zu drei Jahre betragen.

Hinweis:

Leistungen, die erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums umgesetzt werden, sind nicht mehr förderfähig (siehe § 68 Abs. 1 Z 1 GSP-AV).

Das Rechnungs- und Zahlungsdatum einer fristgerecht erbrachten Leistung kann außerhalb des Durchführungszeitraums liegen. Maßgeblich ist das Datum der Leistungserbringung (Lieferschein).

Verzögert sich eine Projektumsetzung, die die förderwerbende Person <u>nicht</u> zu verantworten hat, ist eine Verlängerung der Projektlaufzeit zulässig. Der Antrag auf Verlängerung muss allerdings rechtzeitig <u>vor</u> Ablauf der Frist bei der BST eingebracht werden!

3.3.1.2 Kurzbeschreibung des Projekts

Mit einer kurzen und bündigen Beschreibung sollen die Inhalte des Projekts aussagekräftig dargestellt werden. Diese Beschreibung dient den zuständigen Bearbeiter:innen in der BST, sich einen ersten Überblick über das Projekt zu machen, auch soll dadurch festgestellt werden können, ob das Projekt der beantragten Fördermaßnahme zuordenbar ist.

Eine Kurzbeschreibung soll maximal 4.000 Zeichen umfassen, das Projektmotiv, die Zielsetzungen und die geplanten Aktivitäten sowie die erwarteten Ergebnisse beschreiben.

3.3.1.3 Standort der Investition

Da Investitionen beantragt werden, die sich auf eine konkrete Liegenschaft beziehen, ist der Standort mittels Angabe der Katastralgemeinde und der Grundstücksnummer(n) anzugeben. Dies wird benötigt, um festzustellen, ob sich das Vorhaben im ländlichen Gebiet und innerhalb der vorher definierten Orts- und Stadtkernabgrenzung befindet.

Im Rahmen der DFP lassen sich noch weitere Beschreibungen des Standorts sowie Lagepläne oder Karten hochladen, die den Standort der Investition genauer beschreiben. Aus den angebeben Daten und zur Verfügung gestellten Unterlagen muss zweifelsfrei hervorgehen, dass es sich beim Investitionsstandort um eine Liegenschaft innerhalb der definierten Orts- und Stadtkernabgrenzung (dies ist meinst in einem Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept oder Vergleichbarem dargestellt) handelt.

Wenn die förderwerbende Person Eigentümerin der Immobilie ist, für die um eine Förderung angesucht wird, ist der Upload eines Eigentumsnachweises hochzuladen.

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um die Eigentümerin der Immobilie, die im Rahmen des Fördergegenstandes 4 gefördert werden soll, ist ein Nachweis über die Nutzungsberechtigung (Behaltevertrag/Nutzungsvertrag) der förderwerbenden Person hochzuladen und kurz zu erläutern.

3.3.2 Projektspezifische Angaben

3.3.2.1 Ziel(e)

In der DFP wird/werden hier die Zielsetzung(en) des konkreten Projekts abgefragt. Von den Förderwerbenden ist zu erläutern, inwiefern das Projekt den in der Sonderrichtlinie zur Intervention angeführten Zielen zuträglich ist (Mehrfachnennung möglich!) und welche Zielsetzungen das Projekt darüber hinaus noch verfolgt. In den meisten Fällen werden per se alle 3 genannten Ziele angesprochen werden. Die in der Sonderrichtlinie (*vgl. 25.1 Ziele*) angeführten Ziele werden im Folgenden noch einmal zusammenfassend dargestellt:

25.1.1 Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem spezifischen GAP-Ziel 8 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Entwicklung, insbesondere der Erreichbarkeit

(kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.

25.1.2 Weiters trägt die Fördermaßnahme dazu bei - im Sinne des Green Deals - die Flächeninanspruchnahme, welche durch fortschreitende Siedlungserweiterungen verursacht wird, zu reduzieren. So werden landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

25.1.3 Andererseits wird die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region verbessert und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiviert. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt, wenn aus unattraktivem Leerstand ein attraktiver Raum für KMUs im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, inklusive der Startup-Szene, zur Verfügung gestellt wird.

3.3.2.2 Ausgangslage

Die Abfrage der Ausgangslage in der DFP verlangt eine prägnante Ausführung des konkreten Projekthintergrunds und der Motivation zur Inititierung des konkreten Förderprojekts.

3.3.3 Projektinhalt

Die Darstellung des Projektinhalts gliedert sich in 3 Ebenen. Nach der Auswahl des Fördergegenstandes wird auf nächster Ebene das Arbeitspaket/die Investitionsart abgefragt. Auf der Ebene Arbeitspaket/Investitionsart müssen die Aktivitäten auf dritter Ebene ausgewählt werden.

Fördergegenstand Arbeitspaket/Investitionsart Aktivität

Abbildung 2: Ebenen des Projektinhalts

3.3.3.1 Fördergegenstand

Die Auswahl einer der folgenden Fördergegenstände ist im Rahmen der Antragsstellung möglich:

- 1 Schaffung und Sanierung von öffentlichen Flächen (z.B. Begegnungszonen, Plätze, Grün- und Freiflächen, Spiel- und Bewegungsplätze, etc.) (vgl. 25.2.1 SRL LE-Projektförderungen)
- 2 Materielle und immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden, die im öffentlichen Eigentum der Gemeinde oder von ihr beherrschter Rechtsträger stehen (vgl. 25.2.2 SRL LE-Projektförderungen)
- Materielle und immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von regionaltypischen und baukulturell wertvollen Gebäuden (ausgenommen geförderter Wohnbau) (vgl. 25.2.3 SRL LE-Projektförderungen)
- 4 Materielle und immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung, Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden, die nicht im öffentlichen Eigentum sind (ausgenommen geförderter Wohnbau), für die aber (bei Mischnutzung zumindest teilweise) ein öffentliches Nutzungsinteresse besteht. (vgl. 25.2.4 SRL LE-Projektförderungen)

Hinweis:

Ob alle Fördergegenstände im aktuellen Aufrufverfahren durch die Bewilligende Stelle des jeweiligen Bundeslandes angeboten werden, hängt von der **Ausgestaltung des jeweiligen Ausrufverfahrens** ab. Eventuell werden in einem Aufrufverfahren nur einzelne Fördergegenstände für die Antragsstellung angeboten.

Den zuständigen Abteilungen in den Bundesländern steht nach §91 Abs. 2 GSP-AV im Hinblick auf die zielgerichtete Vergabe von Förderungen die Möglichkeit, Einschränkungen zu machen und weitere Kriterien festzulegen.

3.3.3.2 Arbeitspaket/Investitionsart

Die im Projekt geplanten Leistungen sind im Förderantrag den maßnahmenspezifischen Fördergegenständen zuzuordnen und in die Ebenen Arbeitspakete und Aktivitäten zu gliedern. Der Detailierungsgrad der Darstellung der geplanten Leistungen kann maßnahmenspezifisch vorgegeben werden. Für mehrjährige Projekte kann die Vorlage von Jahresarbeitsprogrammen vorgeschrieben werden (§ 77 Abs. 3 GSP-AV).

In einem ersten Schritt ist das geplante Projekt einem zuzuordnen. Jeder inhaltlich zusammenhängende Projektteil, der einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet wird, gilt als ein Arbeitspaket. Ein Projekt kann aus mehreren Arbeitspaketen bestehen.

Wenn keine standardisierten Arbeitspakete vorliegen, werden innerhalb des frei definierbaren Arbeitspaketes im nächsten Schritt "Ergebnis bzw. Nutzen" des Projekts abgefragt. Diese Abfrage bezieht sich darauf, was mit dem Arbeitspaket ganz konkret erreicht werden soll (im Gegensatz zu den "Zielen"). Diese geplanten bzw. erwarteten Ergebnisse sollten messbar sein. Sie sind für die Evaluierung des Projekts wichtig. Zu vermeiden ist jedenfalls, dass unter diesem Kapitel die Aktivitäten im Projekt wiederholt aufgelistet werden.

Weiters sind optional Meilensteine definierbar. Die Befüllung dieser dient grundsätzlich einer besseren Übersicht über die einzelnen Projektschritte.

3.3.3.3 Aktivität

Ein Arbeitspaket kann wiederum mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Projekts in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung auf der untersten Ebene – Aktivitäten - erfolgen muss.

Kostenart

Man unterscheidet Investitionskosten, Sachkosten und Personalkosten. Nicht in jeder Fördermaßnahme sind alle drei Kostenarten förderfähig; so werden bei investiven Fördermaßnahmen keine Sachkosten gefördert.

Investitionskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern.

Zu den **Sachkosten** zählen Kosten für externe Dienstleistungen und sonstige Leistungen, für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter, Abschreibungskosten für vorübergehend im Projekt genutzte Wirtschaftsgüter sowie Reisekosten.

Personalkosten sind Aufwendungen, die durch den Einsatz des eigenen Personals im Projekt entstehen.

Nähere Informationen zu den Kostenarten sind in den Informationsblättern Investitionsund Sachkosten sowie Personalkosten und Reisekosten enthalten.

Hinweis:

Werden in einem Sachkostenprojekt Investitionsgüter benötigt, deren Anschaffung in der Fördermaßnahme nicht förderfähig ist, so können zumindest die Abschreibungskosten für den Durchführungszeitraum geltend gemacht werden.

Fördersatz

Der Fördersatz beträgt einheitlich 65%.

3.4 Kostendarstellung

In der Kostendarstellung sind alle voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt, aufgegliedert nach den jeweils in der Fördermaßnahme zulässigen Kostenarten, auf Aktivitätsebene darzustellen.

3.4.1 Kosten

3.4.1.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten zusammen.

Übersteigen die Gesamtkosten der Investition 5 Mio. € (netto), muss diese in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LEADER-Region enthalten sein. Hierfür muss der entprechende Teil der LES der entsprechenden LEADER Region, in der sich das Objekt befindet, aus dem die Berücksichtigung der Investition hervorgeht (Fokus auf Orts- und Stadtkernstärkung und Reduktion von Leerstand), hochgeladen oder dessen Uploadlink bereitgestellt werden.

Bei Nichtberücksichtigung ist das Projekt nicht förderfähig (vgl. GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung §63 Abs. 5).

3.4.1.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig in der Maßnahme 73-10 sind materielle und immaterielle Investitionen, wie in Punkt 25.5 der Sonderrichtlinie dargestellt:

25.5.1 Investitionskosten; unbare Eigenleistungen werden nicht gefördert.

25.5.2 Es gilt eine Kostenuntergrenze von EUR 10.000 (netto) und eine Kostenobergrenze von

- 1. EUR 700.000 (netto) für Projekte gemäß Punkt 25.2.1 und Punkt 25.2.2
- 2. EUR 1.000.000 (netto) für Projekte gemäß Punkt 25.2.3
- 3. EUR 400.000 (netto) für Projekte gemäß Punkt 25.2.4.

3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten (siehe nachfolgender Punkt) sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß § 68 Abs. 1 GSP-AV. Diese sind:

- 1. Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungsstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden;
- 2. Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto), ausgenommen Nächtigungskosten; diese Kleinbetragsgrenze kann maßnahmenspezifisch erhöht oder gesenkt werden; für Sektormaßnahmen im Bereich Obst und Gemüse mit Ausnahme der Fördermaßnahme 47-08 Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 1 000 € (netto);
- 3. Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden;

Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

4. Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;

Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher zu melden.

- 5. Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern zu tragen;
- 6. Finanzierungs- und Versicherungskosten, ausgenommen Kosten für Ernteversicherungen, in der Fördermaßnahme 47-24;
- 7. Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderwerber für die Sektormaßnahmen Obst und Gemüse im Durchführungszeitraum und für

- Projektmaßnahmen im für die Förderperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten, abzüglich der Finanzierungskosten;
- 8. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);
- 9. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;
- 10. Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen:

Gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts bleiben hingegen förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.

- 11. Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen;
- 12. Kosten, die vor dem 1. Jänner 2023 angefallen sind.

3.4.1.4 Maßnahmenspezifischen nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähige Kosten sind nach Punkt 25.5.1 der Sonderrichtlinie unbare Eigenleistungen. Diese können im Rahmen des Projekts nicht gefördert werden.

3.4.2 Begründung der Kosten

Zur Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung) siehe Informationsblatt

Begründung der Kosten.

3.5 Finanzierung

3.5.1 Kostenzusammenfassung

In der Zusammenfassung wird auf Basis der beantragten Leistungen und Kosten der voraussichtliche Förderbetrag errechnet. Es können sich sowohl die förderfähigen Kosten, als auch der Fördersatz und der berechnete Förderbetrag im Zuge der Bearbeitung bzw. der Beurteilung des Förderantrags durch die BST noch ändern!

3.5.2 Projektfinanzierung

Mit den Abfragen zur Projektfinanzierung wird bezweckt, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf aufgezeigt wird. Nur wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts auch tatsächlich sichergestellt ist, kann eine Förderung vergeben werden (siehe auch Punkt 3.2.3.1).

3.5.2.1 Erforderlicher Finanzierungsbedarf

Es sind alle sonstigen öffentlichen Mittel, die bei anderen Förderstellen für dieses Projekt beantragt wurden oder von diesen schon zugesagt oder bereits ausgezahlt wurden, anzugeben. Ergeben sich während der Umsetzung des Projekts bereits projektspezifische Einnahmen, so reduzieren diese auch den Finanzierungsbedarf.

3.5.2.2 Finanzierung

Kredite

Sind weitere Fremdfinanzierungen wie Kredite für das Projekt erforderlich, sind diese entsprechend anzugeben. Nachweise für die Genehmigung von Krediten sind aber nicht erforderlich.

3.5.2.3 Bestätigung der Eigenmittel

Die förderwerbende Person hat zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Eigenmittel aufbringen kann.

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschriften des F\u00f6rderwerbers
- Klientennummer, gegebenenfalls Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und Sozialversicherungsnummer

- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellten Formen von Partnerschaften
- Finanzierungsplan
- Zeitplan für die Umsetzung

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden. Somit wird auch kein Kostenanerkennungsstichtag ausgelöst.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die BST fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die BST.

Achtung:

Gemäß § 78 Abs. 3 GSP-AV kann **nur einmalig** eine Nachreichfrist zur Vervollständigung des Förderantrags gesetzt werden!

Mit der Funktion Einreichen wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige BST ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Personen eine Bestätigung mit dem Kostenanerkennungsstichtag per E-mail.

Hinweis:			

Das im Bestätigungsschreiben genannte Datum legt den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung fest und stellt den frühest möglichen Projektstart dar. Ab diesem Datum können förderfähige Kosten erwachsen.

Lediglich Planungs- und Beratungskosten zu investiven Projekten werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt. Andere Kosten, die vor der Antragstellung erwachsen, werden nicht gefördert.

Zu beachten ist allerdings, dass Kosten, die bereits vor dem 1.1.2023 angefallen sind, nicht gefördert werden.

Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsschreibens. Daher wird empfohlen zuerst das Auswahlverfahren und die Genehmigung des Projekts abzuwarten, bevor mit der Umsetzung begonnen wird.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung

Wesentliche Änderungen des Projekts dürfen grundsätzlich nur bis zum Abschluss der Kontrolle des Förderantrags bei der BST beantragt werden. Der Bearbeitungsstatus wird in der DFP angezeigt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie nur dann berücksichtigt, wenn die Änderung aufgrund nicht vorhersehbarer Rahmenbedingungen nötig ist oder eine bessere Zielerreichung gegeben ist oder weniger Fördermittel benötigt werden.

Als wesentliche Änderungen gelten

- zusätzliche Aktivitäten/Arbeitspakete mit Kostenerhöhungen
- zusätzliche Arbeitspakete mit Kostenumschichtungen,
- Kostenumschichtungen aufgrund des Wegfalls von Arbeitspaketen
- Kostenerhöhungen.

Hinweis:

Wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab der Einreichung der Änderungen förderfähig.

Trotz Wegfall von Arbeitspaketen muss die Zielerreichung im Projekt gesichert bleiben.

Erfolgt hingegen eine inhaltliche Neuausrichtung (andere Zielsetzung + andere Umsetzungspakete) des Projekts, liegt keine zulässige wesentliche Projektänderung vor, sondern ist der gestellte Förderantrag zurückzuziehen und das geänderte Projekt neu zu beantragen. Bis dahin bereits angefallene Kosten sind jedoch im neuen Projekt nicht förderfähig.

4.1.2 Laufende Projektänderung

Unwesentliche Projektänderungen sind jederzeit zulässig und müssen spätestens mit dem Zahlungsantrag gemeldet und beantragt werden.

Unwesentliche Projektänderungen sind:

- Kostenreduktionen aufgrund von günstigeren Leistungen oder aufgrund des Wegfall eines Arbeitspakets oder einer Aktivität, vorausgesetzt die Zielerreichung bleibt gewahrt,
- Kostenumschichtungen innerhalb des Projekts mit oder ohne zusätzliche Aktivitäten

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die BST über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Darin sind die maximal förderfähigen Kosten und die sich daraus ergebende Förderhöhe enthalten. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Auflagen, die bei der Durchführung des Projekts und während der Behalteverpflichtung zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3)

4.2.1 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt durch ein Aufrufverfahren der jeweils zuständigen Bewilligenden Stelle des Amtes der Landesregierung. Die Aufrufe mit ihren Zeiträumen werden von der Bewillligenden Stelle vorab auf der digitalen Förderplattform (DFP) veröffentlicht.

Die Auswahl der Projekte erfolgt rein projektbezogen und nimmt auf klar definierte Wirkungsziele in der Fördermaßnahme bzw. auf davon abgeleitete Kriterien Bezug.

Die Auswahlkriterien und die je nach Kategorie erforderliche Mindestpunkteanzahl ist aus dem Auswahlkriteriendokument Kapitel 10 für diese Fördermaßnahme ersichtlich.

4.2.2 Auswahlkriterien

Jedes Projekt, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt und damit grundsätzlich förderfähig ist, wird zusätzlich anhand von Auswahlkriterien beurteilt und bepunktet. Alle Projekte, die zumindest die Mindestpunkteanzahl erreichen, werden – soweit das für das Auswahlverfahren vorgesehene Förderbudget ausreicht – ausgewählt.

Die für die Fördermaßnahme geltenden Auswahlkriterien sind im Dokument "Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027" (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) angeführt.

4.2.2.1 Allgemeine Auswahlkriterien

Die Allgemeinen Auswahlkriterien beziehen sich auf alle Fördergegenstände der vorliegenden Fördermaßnahme 73-10.

4.2.2.1.1 Dringlichkeit der Sanierung

Das Kriterium der Dringlichkeit der Sanierung der Immobilie/des Objekts ist für die Auswahl des Projekts im Rahmen der Antragsstellung relevant. Hierfür ist zu beschreiben, inwiefern die geplante Revitalisierungs-/Sanierungs-/Um- oder Weiterbaumaßnahme für

eine Nutzung im Sinne der Zielsetzungen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts notwendig ist. Genaue Angaben zum Zustand der Immobilie und der damit verbundenen aktuell möglichen Nutzung sind zu machen.

Der genaue Zustand kann u.a. anhand folgender Kriterien beschrieben werden:

- Keine Nutzung des Objekts im eigentlichen Sinne mehr möglich.
- Objekts steht leer/ist ungenutzt.
- Es besteht Betretungsverbot/Nutzungsverbot oder Gefahr in Verzug durch hohe Sicherheitsmängel.
- Das Objekt ist nur teilweise genutzt.
- Die Dringlichkeit geht aus dem ISEK hervor.

Zur Gewinnung eines besseren Eindrucks des Objektzustandes können Bilder in Form eines Downloadlinks zur Verfügung gestellt werden.

4.2.2.1.2 Angaben zur Nachhaltigkeit

Das Kriterium der geplanten Nachhaltigkeit des Projekts ist für die Auswahl des Projekts im Rahmen der Antragsstellung relevant. Die förderwerbende Person wird gebeten, hier insbesondere in Bezug auf die Auswahl der Baumaterialien und dem generellen Beitrag zu den Klimaschutzzielen durch das Projekt die Nachhaltigkeit zu beschreiben.

Dies kann u.a. anhand folgender Kriterien beschrieben werden:

- Verwendung einschlägiger, österreichweit geltender Standards zum nachhaltigen Bauen
- Die klimafreundliche Anreise wird durch das Projektvorhaben gefördert.
- generelle Beachtung von Klimaschutzzielen
- generelle Verwendung nachwachsender Rohstoffe

Hilfreiche Informationen zur Planung der Nachhaltigkeit beim Projektvorhaben sind u.a.:

- BDA (2021): Energieeffizienz am Baudenkmal am Bundesdenkmalamt ⁵
- BMK (2020): Klimaaktiv Basiskritierien 2020 ⁶

⁵ Download: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:544db343-26b3-44ad-bcb7-2619703ead8f/Standards%20Energieeffizienz%20am%20Baudenkmal%202021_final_BF.pdf

⁶ Download: https://www.klimaaktiv.at/dam/jcr:3dd300d1-d0f6-4c82-bfa5-2e6773635a51/20230307_Brosch%C3%BCre%20Basiskriterien%202020_bf.pdf

4.2.2.1.3 Bedeutung des Objektes im örtlichen Kontext

Die Bedeutung des Objektes im örtlichen Kontext wird anhand eines ISEK oder vergleichbarem Konzepts bewertet. Relevante Parameter sind zum Beispiel die Funktion für den Ort, Auswirkung auf die Belebung des Ortskerns, die historische und ortsbildgebende Bedeutung, Erreichbarkeit des Objekts oder die Position im Ortskern.

4.2.2.1.4 Elemente des geplanten Nutzungskonzepts in Bezug auf Nachhaltigkeit, Innovation und soziale Integration/Daseinsvorsorge-Angebote

Die Projekte aller Fördergegenstände müssen ein Nutzungskonzept für das Gebäude bzw. die öffentliche Fläche aufweisen. Um eine möglichst hohe Punktzahl zu erreichen, sollten möglichst viele der folgenden Elemente behandelt sein:

- Nachhaltigkeit, insbesondere schon bei der Erstellung des Nutzungskonzepts anhand von Partizpationsprozessen, Beachtung der Geschlechtergleichstellung etc.
- Innovation, erkennbar anhand der Nutzung digitaler Lösungen.
- Innovation, erkennbar anhand der Nutzung gemeinschaftlicher Betreibermodelle.
 Diese Modelle für bürgerschaftlichen Engagement sind überwiegend als Vereine,
 GmbH oder Genossenschaften organisiert.
- Innovation, erkennbar anhand multifunktionaler Nutzung im Bereich der Daseinsvorsorge. Hierbei handelt es sich um die gemeinschaftliche Nutzung verschiedener Anbieter/Dienstleister der Daseinsvorsorge (mind. drei) in einem Gebäude. Die unterschiedlichen Nutzungen können entweder zeitlich oder räumlich getrennt sein oder auch synchron in einem Raum stattfinden.
- Angebote der Daseinsvorsorge, insbesondere zur Verbesserung der sozialen Integration.

4.2.2.2 Fördergegenstandspezifisches Auswahlkriterium

4.2.2.3 Baukulturelle Bedeutung

Für die Antragsstellung <u>zum Fördergegenstand 2 und 4</u> ist die baukulturelle Bedeutung des Objekts ebenfalls darzulegen, sofern diese vorliegt. Die Erfüllung dieses Kriteriums wirkt sich positiv auf die Projektauswahl aus, stellt aber – anders als bei Fördergegenstand 3 - keine Fördervoraussetzung dar.

Liegt ein Denkmalschutzstatus für das betreffende Gebäude vor, ist diese Unterschutzstellung anhand des entsprechenden Grundbuchauszugs (Gutsbestandsblatt = A2-Blatt) durch Upload nachzuweisen. Alternativ kann auch das Genehmigungsschreiben des Bundesdenkmalamts über die geplanten Sanierungsmaßnahmen hierfür herangezogen werden.⁷

Liegt kein Denkmalschutzstatus vor, muss der regionaltypische und baukulturelle Wert des Objekts anhand einer detaillierten Beschreibung in der DFP begründet werden. Hierzu können auch die Begründung unterstützende Fotos per Downloadlink der BST zur Verfügung gestellt werden.

Weiters sollte der besondere Wert des Objekts auch aus den Inhalten des ISEK hervorgehen und der entsprechend relevante Teil in der Begründung angeführt werden.

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten (Punkt 1.9.8 der SRL LE-Projektförderungen).

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Dazu zählt insbesondere der Bewirtschafter:innenwechsel. Die Mitteilungspflicht gilt auch für Änderungen im Projekt selbst, die sich im Zuge der Durchführung ergeben, wobei unwesentliche Änderungen auch erst im Nachhinein mit dem Zahlungsantrag bekanntgegeben werden dürfen. Wesentliche Änderungen müssen hingegen vorab gemeldet und beantragt werden (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Weitere Mitteilungspflichten betreffen die Bekanntgabe alle weiteren nachträglich beantragten Förderungen für dasselbe Projekt sowie die Fertigstellungsmeldung bei baulichen Projekten.

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag oder Zahlungsantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vorort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden. Bei einem bereits begonenen Projekt ist jedoch zu beachten, dass der Kostenanerkennungsstichtag neu vergeben wird und bereits angefallene Kosten daher nicht mehr förderfähig sind. Ebenso sind bereits vor der neuerlichen Antragstellung begonnene Projekte nicht mehr förderfähig, wenn für sie die beihilferechtliche Anreizwirkung gilt.

Merkblatt 73-10 | Fördermaßnahme "Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung" des GSP 23-27 32 von 42

⁷ Eine rechtlich nicht verbindliche Denkmalliste über unbewegliche Denkmäler ist über die Homepage des Bundesdenkmalamtes abrufbar.

4.3.2 Behalteverpflichtung

Es gelten die Bestimmungen des § 72 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

- § 72. (1) Die geförderte Investition muss mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Förderwerber von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen oder Durchführungsbedingungen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Die Behalteverpflichtung kann maßnahmenspezifisch auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.
- (3) Kommt es innerhalb dieser Frist zu einem Unternehmer- bzw. Bewirtschafterwechsel und wird ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des § 15 Z 2 durchgeführt, kann die restliche Behalteverpflichtung durch den Übernehmer erfüllt werden, sofern der Übernehmer die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllt.
- (4) Ändert sich ausschließlich der Besitz oder das Eigentum an der geförderten Investition, liegt hingegen eine Verletzung der Behalteverpflichtung vor.

Um den Förderzweck erfüllen zu können, muss eine geförderte Investition widmungsgemäß mindestens fünf Jahre von der <u>förderwerbenden Person</u> genutzt werden.

Der Investitionsgegenstand muss ausreichend instandgehalten werden, sodass die Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Gegebenenfalls ist ein Ersatz eines nicht mehr nutzbaren Gegenstandes erforderlich. Erhebliche Veränderungen am geförderten Investitionsgegenstand sind nicht erlaubt, wenn dadurch die ursprüngliche Zielsetzung nicht mehr gewährleistet ist.

Hinweis:

Die Behalteverpflichtung beginnt erst mit Tag der letzten Auszahlung für das Projekt und nicht bereits mit der Inbetriebnahme des Investitionsgegenstandes.

Achtung:

Gemäß § 72 Abs. 1 GSP-AV ist die <u>Nutzung durch Dritte (z.B. durch</u>

<u>Pächter:innen oder Mieter:innen) nicht zulässig</u>. D.h. die förderwerbende

Person muss selbst Nutzerin des Investitionsobjekts sein.

Die Einhaltung der Behalteverpflichtung wird von der AMA stichprobenartig überprüft. Im Falle eines Verstoßes kommt es zu einer teilweisen Rückforderung (Näheres siehe Informationsblatt Sanktionen).

4.3.3 Versicherungspflicht

Es gelten die Bestimmungen des § 73 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 73. Für eine im Rahmen einer Projektmaßnahme geförderte Investition in ein Gebäude oder in eine unbewegliche Anlage oder Einrichtung, die sich in einem Gebäude befindet, muss für die Dauer der Behalteverpflichtung eine Versicherung gegen Elementarschäden abgeschlossen werden, soweit dafür am Markt eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird. Diese Auflage gilt nicht für die Fördermaßnahmen 73-12, 73-13 und 73-14.

Für Gebäudeinvestitionen und unbewegliche Investitionsgegenstände innerhalb eines Gebäudes ist eine Versicherung gegen Elementarschäden abzuschließen. Damit soll gewährleistet werden, dass die förderwerbende Person bei Zerstörung des Gegenstandes aufgrund höherer Gewalt die Investition wiederbeschaffen und folglich nutzen kann.

Je nach Investitionsgegenstand muss das geförderte Objekt innerhalb der Behalteverpflichtung in der Polizze aufscheinen (z. B. Neubauten) oder es muss nachvollziehbar sein, dass das geförderte Objekt auf Grund der Höhe der Versicherungssumme mit der bestehenden Polizze abgedeckt wird. Bei Neubauten muss eine neue bzw. angepasste Versicherungspolizze vorliegen; bei Umbauten, bei denen sich die Außenmaße geändert haben, ist ebenfalls eine Anpassung der Versicherungspolizze notwendig.

Spätestens bei der Endauszahlung muss eine entsprechende gültige Polizze vorliegen. Sofern die Vertragsdauer der Polizze nicht die gesamte Behalteverpflichtung abdeckt, ist die förderwerbende Person verpflichtet, den Versicherungsvertrag rechtzeitig zu verlängern.

4.3.4 Publizität

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV (Punkt 1.5.6 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 75. (1) Förderwerber im Bereich der Projektmaßnahmen müssen den Erhalt der Förderung aus Mitteln der Union, des Bundes und der Länder gemäß Anhang III Punkt 2. der Verordnung (EU) 2022/129 und den auf diesen Vorschriften basierenden weiteren Festlegungen der Verwaltungsbehörde sichtbar machen.

(5) Die Förderhinweise müssen den technischen Vorgaben der Verwaltungsbehörde entsprechen.

Zu den konkreten Festlegungen siehe das Informationsblatt Publizität.

4.3.5 Gendergerechte Sprache

Es gelten die Bestimmungen des § 74 GSP-AV (Punkt 1.5.7 der SRL LE-Projektförderungen). § 74. Bei der Erstellung von Informations- und Kommunikationsmaterialien ist auf eine geschlechtergerechte und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

Im Sinne des spezifischen Ziels der Gleichstellung der Geschlechter ist bei der Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterialien eine gendergerechte Sprache zu verwenden. Die Auflage bezieht sich auf alle Inhalte in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die sich an einen größeren Personenkreis richten, also insbesondere auf Druckwerke und elektronische Medien. Zur Orientierung siehe die Empfehlungen des Kommunikationsleitfadens des Bundeskanzleramts, Geschlechtergerechte Sprache - Bundeskanzleramt Österreich.

4.3.6 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV (Punkt 1.5.8 der SRL LE-Projektförderungen).

- § 76. Der Verpflichtung gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. b i) der Verordnung (EU) 2021/2115, über alle ein Projekt betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder gegebenenfalls für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem
- 1. buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;
- 2. buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (zB bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -eingänge);
- 3. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine Projektkostenabgrenzung durchführen, sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;
- 4. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (zB Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/ Kameralistik) vornehmen.

Da viele förderwerbende Personen keine Bücher führen müssen, gilt eine abgestufte Verpflichtung in welcher Form die Vorgänge zum Projekt in bestehenden Aufzeichnungen von anderen Geschäftsvorgängen abgegrenzt dargestellt werden sollen. Nur wenn keine Möglichkeit zur Abgrenzung gegeben sind, kann das schlüssige Belegverzeichnis des Zahlungsantrags akzeptiert werden.

4.3.7 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Die förderwerbende Person hat Daten, die für Überprprüfung des Förder- und Zahlungsantrags, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich sind, im Förderantrag oder spätestens bei der Endabrechnung mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

4.3.8 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV (Punkt 1.5.9 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belegeim Fall von Projektmaßnahmen und Sektormaßnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, bei investiven Projekten jedoch bis zum Ende der Behalteverpflichtung gemäß § 72 und bei Projekten außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 42 AEUV im Falle der Anwendung des staatlichen Beihilferechts zehn Jahre ab Gewährung der Förderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Die längere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gilt somit nur für Projekte im außeragrarischen Bereich und soweit sie wettbewerbsrelevant sind.

4.3.9 Maßnahmenspezifische Auflage 1

Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes im Fördergegenstand gemäß Punkt 25.2.2 und Punkt 25.2.4 [entspricht Fördergegenständen 2 und 4] (ausgenommen Denkmalschutz oder andere gesetzliche Grundlagen) sind der Standard "Niedrigstenergiegebäude" nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen sind maßnahmenspezifische Auflagen von der förderwerbenden Person einzuhalten, sofern sie auf das Projekt zutreffen. Alle für das Projekt geltenden Auflagen werden im Genehmigungsschreiben angeführt. Wird die Auflage nicht eingehalten, ist mit einer Kürzung der Förderung zu rechnen.

4.4 Sanktionen				
Siehe Informationsblatt "Sanktionen".				

5 Projektabrechnung Siehe Informationsblatt "Projektabrechnung".

Tabellenverzeichnis Tabelle 1: Mögliche Förderwerber:innen bezogen auf die einzelnen Fördergegenstände.13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf der gegenständlichen Fördermaßnahme "Orts- und	
Stadtkernförderung" (73-10)	9
Abbildung 2: Ebenen des Proiektinhalts	19

Abkürzungen

Abk. Abkürzung

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AMA Agrarmarkt Austria

ARGE Arbeitsgemeinschaft

Art. Artikel

BDA Bundesdenkmalamt

BGBI. Bundesgesetzblatt

B-VG Bundes-Verfassungsgesetz

BMK Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie

BML Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und

Wasserwirtschaft

BST Bewilligende Stellen (in den Bundesländern)

BVergG Bundesvergabegesetz

DFP Digitale Förderplattform

DSGVO Datenschutzgrundverordnung

EGFL Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft

ELER Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des

ländlichen Raums

etc. et cetera

EU Europäische Union

FG Fördergegenstand

GAP Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union

GSP GAP-Strategieplan

GSP-AV GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung

ISEK Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

LE Ländliche Entwicklung

LEADER Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale

LES Lokale Entwicklungsstrategie

OIB-RL Österreichisches Institut für Bautechnik-Richtlinie

ÖREK Österreichisches Entwicklungskonzept

ÖROK Österreichische Raumordnungskonferenz

SRL Sonderrichtlinie

usw. und so weiter

vgl. vergleiche

VKO Vereinfachte Kostenoptionen

VO Verordnung

VZÄ Vollzeitäquivalent

z.B. zum Beispiel

ZVR Zentrales Vereinsregister

Impressum

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Stubenring 1 1010 Wien